

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
Hauptstrasse 245–253
2532 Magglingen

Aarau, 11. Januar 2012

Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung; Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte; Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihre Einladung, uns zu den drei neuen Ausführungserlassen zum total revidierten Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungs-gesetz, SpoFöG) vom 16. Juni 2011 zu äussern. Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt den drei Verordnungen mit nachfolgenden Bemerkungen und Änderungsvorschlägen zu.

Wir unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme wie folgt:

I. Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)

1. Titel: Programme und Projekte

1. Kapitel: Allgemeine Voraussetzungen für die Unterstützung

Zu Art. 1

Absatz 1 ist schwer verständlich und widersprüchlich (zweiter Teil des ersten Satzes und zweiter Satz) und sollte deshalb überprüft werden. Ausserdem gehen wir davon aus, dass – entgegen der Ausführungen in den Erläuterungen – die Unterstützungs- und Förderpflicht

des Bundes nicht auf Programme und Projekte privater Akteure eingeschränkt ist; eine solche Einschränkung stünde im Widerspruch zu Art. 3 SpoFöG.

Absatz 2 kann unseres Erachtens ersatzlos aus der Vorlage gestrichen werden. Die Bestimmung steht im Widerspruch zum Gesetz: Die Förderung des Sports beziehungsweise die Unterstützung von Programmen und Projekten ist gestützt auf Art. 68 der Bundesverfassung (BV) und Art. 3 SpoFöG primär eine Aufgabe des Bundes; die entsprechende Unterstützung des Bundes als "subsidiär" zu derjenigen von Kanton und Gemeinden zu definieren, ist deshalb nicht korrekt. Wenn der Bund gestützt auf Art. 28 SpoFöG vom Kanton und von Privaten eine angemessene Beteiligung an der Finanzierung von Programmen und Projekten verlangen kann, hat dies mit dem in Art. 5a BV verankerten Subsidiaritätsprinzip nichts zu tun. Eine Neuverteilung der Geldflüsse würde auch klar der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) widersprechen, welche die Sportförderung von jeder Neuordnung ausgenommen hat (vgl. auch nachfolgende Ausführungen zu Jugend und Sport)

2. Kapitel: Jugend und Sport

Grundsätzliches

Gemäss Art. 6 SpoFöG ist "Jugend und Sport" (J+S) ein Programm des Bundes, wobei die Durchführung des Programms in Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen erfolgt (Art. 7 SpoFöG). Der Bund finanziert das Programm mittels Beiträgen (Art. 11 SpoFöG) und Kantone und Private beteiligen sich angemessen an der Finanzierung (Art. 28 SpoFöG). In Art. 6 Abs. 3 SpoFöG wurde die Grundlage für J+S Kids und die Erweiterung des Angebots von J+S damit auf 5- bis 10-jährige Kinder geschaffen. Gemäss Botschaft zum Sportförderungsgesetz gilt der Grundsatz, dass das Programm J+S überwiegend vom Bund finanziert wird, was ihm auch eine Steuerung des Programms bis auf die Ebene der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt. Umgekehrt bedeutet dies, dass der Bund als Folge der sehr differenzierten Angebotsregelung auch die entsprechende Finanzierung zu gewährleisten hat und sich die Kantone ausschliesslich im bisherigen Umfang (Administration von J+S und Beitrag bei der Kaderbildung) zu beteiligen haben.

2. Abschnitt: J+S-Angebote

Zu Art. 4 (Teilnahme an J+S-Kursen und Lagern)

Absatz 5 hält fest, dass im Rahmen der für J+S-Kurse und J+S-Lager geltenden "Höchstzahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern" auch Kinder und Jugendliche ausserhalb des J+S-Alters zugelassen werden können. Welche "Höchstzahlen" sind hier gemeint? Weder in der vorliegenden Verordnung noch in der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP) werden "Teilnehmerhöchstzahlen" festgelegt. In Art. 7 und 13 VSpoFöP werden lediglich "Mindestteilnehmerzahlen" und "Gruppengrössen" festgelegt. Begrifflichkeiten sind zu erklären.

Weiter würden wir es begrüßen, wenn der Bund für die Teilnahme von Jugendlichen, welche die Voraussetzungen der Absätze 1–3 nicht erfüllen, gewisse Vorgaben erlassen würde; sei es durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) in der VSpoföP oder das Bundesamt für Sport (BASPO) mittels Weisungen. Wir denken in erster Linie an eine Alterslimite (zum Beispiel 23 Jahre). Damit würde verhindert, dass Angebote mit einer Vielzahl von Jugendlichen ausserhalb des J+S-Alters angemeldet werden.

Aus diesen Gründen schlagen wir für Absatz 5 folgende Formulierung vor:

"Im Rahmen der Vorgaben des VBS (Variante: des BASPO) können Kinder und Jugendliche, welche die Voraussetzungen der Absätze 1–3 nicht erfüllen, vom Organisator zugelassen werden. Diese werden nicht in die Beitragsberechnung einbezogen und es werden für sie keine weiteren Leistungen erbracht."

3. Abschnitt: J+S-Sportarten und Nutzergruppen

Zu Art. 8 (Nutzergruppen)

Bei der Nutzergruppe 4 (Abs. 1 lit. d) sollte es den Gemeinden weiterhin gestattet sein, ihre Lager nicht zwingend selber durchführen zu müssen, sondern die Durchführung unter ihrer Aufsicht an andere (private) Anbieter abgeben zu können. Zahlreiche Angebote würden nicht mehr stattfinden, wenn die Gemeinden diese selber organisieren und durchführen müssten (Ferienpass, Kindersportwoche etc.). Ausserdem ist für uns ganz wichtig, dass in der Nutzergruppe 4 Lager ohne auswärtige Übernachtung weiterhin möglich sind.

Der Passus am Ende des Satzes "während Kursen und Lagern" ist unseres Erachtens unnötig und kann gestrichen werden.

Bei der Nutzergruppe 5 (Abs. 1 lit. e), also den Schulen, würden wir einen Hinweis in den Erläuterungen begrüßen, wonach auch die privaten Schulen wie bisher J+S-Leistungen beziehen können.

6. Abschnitt: Beitragsgewährung

Grundsätzliches

Die Beiträge des Bundes müssen in der Höhe derart angesetzt werden, dass das grundsätzliche Finanzierungsmodell – Grundfinanzierung durch den Bund/Beteiligung der Kantone durch Übernahme der Administration und Zurverfügungstellung der Infrastruktur – auch im Hinblick auf die in der NFA mit Bezug auf die Sportförderung getroffenen Entscheidungen umgesetzt wird.

Zu Art. 21 Abs. 4

Als Bewilligungsinstanz für Angebote der Nutzergruppe 4 ist das BASPO vorgesehen. Aufgrund der Kenntnisse vor Ort und im Zusammenhang mit den LBS (Lokale Bewegungs- und Sportnetze) müssen die Angebote der Gemeinden zwingend wie bisher vom Kanton bewilligt und abgerechnet werden können. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 24 Abs. 1 (Beiträge an die Kaderbildung)

Gemäss Art. 11 Abs. 1 SpoFöG richtet der Bund unter anderem Beiträge an die Kaderbildung der Kantone und der privaten Organisationen aus. Die Formulierung in Art. 24 Abs. 1, wonach das BASPO Beiträge ausrichten kann, steht im Widerspruch zum Gesetz.

Art. 24 Abs. 1 muss deshalb wie folgt lauten:

"Das BASPO richtet im Rahmen der bewilligten Kredite den Organisationen der Kaderbildung Beiträge aus."

Zu Art. 26 Abs. 2 (Ausrichtung der Beiträge)

Wir erachten eine allfällige Nachzahlung am Ende des Kalenderjahrs als eine gegenüber den Organisationen schwierig zu kommunizierende Massnahme. Ausserdem erschwert sie die Budgetierung.

8. Abschnitt: Weitere organisatorische Bestimmungen

Zu Art. 30 (Aufsicht)

Art und Umfang der von den Kantonen wahrzunehmenden Aufsicht sind noch nicht geklärt. An der Sportkonferenz der kantonalen Sportbeauftragten vom 8./9. November 2011 hat das BASPO in der Broschüre "Konzept Qualitätssicherung in der J+S Kinder- und Jugendausbildung" seine Vorstellungen detailliert erläutert. Nachdem bereits mit der Ausweitung von J+S auf Kinder ab 5 Jahren ein beachtlicher Mehraufwand für die Kantone erforderlich ist, wird dieser durch die vom Bund vorgesehenen "systematischen und periodischen Kontrollen" noch weiter erhöht (Abs. 2). Ohne finanzielle Unterstützung des Bundes können die Kantone diese Leistung so nicht erbringen.

Zu Art. 31 Abs. 3 (Zusammenarbeit des BASPO mit Kantonen und Verbänden)

Die Festschreibung der Pflicht des BASPO, vor wichtigen Entscheiden Kantone, Verbände und Institutionen anzuhören, wird ausdrücklich begrüsst.

5. Kapitel: Sportanlagen

Zu Art. 42–45

Die Weiterführung und insbesondere die periodische Aktualisierung und Überprüfung des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) wird begrüsst. Die Erweiterung auf nicht ortsgebundene Anlagen entspricht einem echten Bedürfnis. Durch die Gewährung von Beiträgen kann der Bund eine Lenkungsfunktion wahrnehmen und die Sportverbände dazu anhalten, Prioritäten zu setzen.

2. Titel: Bildung und Forschung

1. Kapitel: Sport in der Schule

2. Abschnitt: Sportunterricht an obligatorischen Schulen und an Mittelschulen

Zu Art. 49 (Umfang des Sportunterrichts)

Der vorliegenden Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Sportunterrichts an obligatorischen Schulen und an Mittelschulen wird mit folgenden Bemerkungen zugestimmt.

Bezüglich Vorschulstufe (Kindergarten) wird in den Erläuterungen treffend ausgeführt, dass sich der obligatorische Sportunterricht auf dieser Schulstufe als Bewegungs- und Motorikerziehung und damit als elementarer Teil des Unterrichts zeigt. Bewegung ist auf der Vorschulstufe integraler Bestandteil des täglichen Unterrichts. In diesem Sinne kann Absatz 1 offener wie folgt formuliert werden:

"Auf der Vorschulstufe ist der obligatorische Sportunterricht als tägliche Bewegung und Sport in unterschiedlichen Formen umzusetzen."

Bei den Mittelschulen wird die pauschale Lektionenzahl pro Unterrichtsjahr als sinnvolle Vorgabe für eine flexible Umsetzung erachtet. Wir gehen davon aus, dass mit Bezug auf länger dauernde obligatorische Sportanlässe (zum Beispiel Sporttag) wie bisher eine Kompensationsmöglichkeit besteht.

Zu Art. 50 (Lehrplan)

Die Kantone haben den Lehrpersonen einen stufenspezifischen Lehrplan zur Verfügung zu stellen. Die Kantone zählen deshalb darauf, dass die vom BASPO dafür zu erstellenden inhaltlichen Empfehlungen rasch vorliegen und diese in den Lehrplan 21 gebührend eingebettet werden.

3. Abschnitt: Sportunterricht an Berufsfachschulen

Der vorliegenden Umsetzung des Sportunterrichts an Berufsfachschulen (Art. 51–55) wird zugestimmt.

Zu Art. 55 (Lehrpersonen)

Mit den in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung von Sportunterricht an Berufsfachschulen sind wir einverstanden.

Was die Zuständigkeit des Bundes in dieser Frage betrifft, sind wir der Meinung, dass mit dem neuen SportFöG keine Kompetenzverschiebung an die Kantone beabsichtigt war beziehungsweise erfolgte: Gemäss Art. 64 BV ist die Berufsbildung eine Bundeskompetenz. Die Regelung des Berufsschulsports obliegt somit ausschliesslich dem Bund. Weiter erteilt Art. 68 BV dem Bund bezüglich der Ausbildung der mit dem Sportunterricht betrauten Lehrkräften eine stillschweigende Kompetenz. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber für die Lehrpersonen an Berufsfachschulen Mindestanforderungen für die schulische Lehrtätig-

keit festlegt (Art. 46 BBG, Art. 46 BBV). Für die Sportlehrpersonen an Berufsschulen sind die Voraussetzungen für die Berufsausübung gestützt auf das bisherige Sportförderungsgesetz in der Verordnung über Turnen und Sport an Berufsschulen (Art. 9) geregelt gewesen. Es ist deshalb sachgerecht und rechtlich gut vertretbar, dass der Bund gestützt auf Art. 12 Abs. 5 SpoFöG wie bisher die Voraussetzungen für die Berufsausübung der Lehrpersonen an Berufsfachschulen regelt.

2. Kapitel: Eidgenössische Hochschule für Sport

2. Abschnitt: Studien- und Ausbildungsgänge

Zu Art. 61 (Zulassung zu den Studien)

Die vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen werden als solche begrüsst. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob eine ausreichende gesetzliche Grundlage dafür besteht.

3. Titel: Leistungssport

Zu Art. 72 Abs. 2 (Fördermassnahmen)

Gemäss Erläuterungen sollen in den Genuss von Leistungen nur Schulen kommen, die von Swiss Olympic das Label "Swiss Olympic Sport School" erhalten haben. Dass die Unterstützung fokussiert auf diese Sportschulen erfolgen soll, wird begrüsst.

4. Titel: Doping

Die Dopingbekämpfung ist gemäss SpoFöG richtigerweise eine Aufgabe des Bundes, die er auch zu finanzieren hat. Wenn er zur Umsetzung dieses Auftrags eine Nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping einsetzen will, so ist dies nicht zu beanstanden. Der Liste der verbotenen Mittel und Methoden (Art. 75 und Anhang) wird zugestimmt.

II. Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)

2. Kapitel: Jugend und Sport

9. Abschnitt: J+S Expertinnen und Experten

Zu Art. 44 Abs. 3 (Qualitätskontrolle)

Die Qualitätskontrolle muss in erster Linie durch den Kanton vor Ort erfolgen, der die Gegebenheiten am Besten kennt; allenfalls kann ein J+S-Experte des Kantons beigezogen werden. Wenn J+S-Experten vom Bund zur Kontrolle eingesetzt werden, sind diese vollumfänglich durch das BASPO zu entschädigen.

10. Abschnitt: Beitragsgewährung

Zu Art. 45 (Beiträge J+S-Kurse)

Die Rückkehr zur Bezahlung der Kurse nach "Teilnehmerstunden" führt wieder zum alten "Kreuzchensystem" und wird erfahrungsgemäss zu ungenauen Absenzenkontrollen der Vereine führen, um mehr Gelder zu erhalten.

Wir wünschen uns ein einfaches, kundenfreundliches und an die heutige Zeit und Technik angepasstes System mit Pauschalbeiträgen ohne Gross- und Kleingruppen.

III. Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM-Verordnung, EHSM-V)

Keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für eine Berücksichtigung unserer Anliegen und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- wilhelm.rauch@baspo.admin.ch
- Departement Bildung, Kultur und Sport